

Satzung der Hundesolidaritätskasse der Kreisgruppe Mayen-Koblenz im Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.

Präambel

Jagdhunde leisten bei Gesellschaftsjagden und bei der Nachsuche einen unverzichtbaren Beitrag zu einer tierschutzgerechten und waidgerechten Jagdausübung. Insbesondere bei Drück-, Stöber- und Maisjagden sowie bei der damit verbundenen Nachsuche auf Schalenwild sind sie besonderen Risiken ausgesetzt. Verletzungen oder der Verlust eines Jagdhundes können für den Hundehalter neben der persönlichen Belastung auch erhebliche finanzielle Folgen haben.

Die Hundesolidaritätskasse der Kreisgruppe Mayen-Koblenz soll die besondere Leistung der Hundeführer anerkennen und die Mitglieder der Kreisgruppe im Schadensfall solidarisch unterstützen. Sie dient dazu, nach Maßgabe dieser Satzung nicht anderweitig gedeckte Kosten und Verluste gemeinschaftlich aufzufangen.

§ 1 - Zweck und Geltungsbereich

(1) Die Hundesolidaritätskasse ist eine Selbsthilfeeinrichtung der Kreisgruppe Mayen-Koblenz im Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V.

(2) Die Teilnahme an der Hundesolidaritätskasse ist Mitgliedern der Kreisgruppe Mayen-Koblenz vorbehalten, die als Jagdausübungsberechtigte (JAB) für ein Jagdrevier im Landkreis Mayen-Koblenz oder im Gebiet der Stadt Koblenz verantwortlich sind bzw. durch sie beauftragte Jagdleiter (JL).

(3) Die Hundesolidaritätskasse gewährt nach Maßgabe dieser Satzung finanzielle Unterstützung bei Verletzung, Tod oder dauerhafter Beeinträchtigung eines Jagdhundes, der bei einer nach dieser Satzung erfassten Jagd oder einer damit unmittelbar zusammenhängenden Nachsuche eingesetzt wird.

(4) Die Hundesolidaritätskasse begründet keinen Versicherungsschutz und ersetzt keine anderweitig bestehenden Versicherungsleistungen. Leistungen werden ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und des vorhandenen zweckgebundenen Vermögens gewährt.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Teilnahme an der Hundesolidaritätskasse besteht nicht.

§ 2 - Umfang der Leistungen und Ausschlüsse

(1) Die Hundesolidaritätskasse übernimmt nach Maßgabe dieser Satzung die Kosten, die dem Hundehalter durch Verletzung oder Tod eines Jagdhundes entstehen, der

- bei Gesellschaftsjagden, insbesondere Drück-, Stöber- oder Maisjagden oder damit vergleichbaren Jagden, oder
- bei der Nachsuche auf Schalenwild im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Jagden eingesetzt wird.

(2) Eine Leistung erfolgt nur, soweit die entstandenen Kosten nicht durch die vom Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V. abgeschlossene Gruppenunfallversicherung oder eine sonstige für den Schadensfall eintretende Versicherung übernommen werden.

(3) Offiziell werbende Hundemeuten

Eine Meute im Sinne dieser Satzung besteht aus mindestens drei Hunden eines Halters oder Führers. Als offiziell werbende Hundemeute gilt eine Meute, wenn ihr Halter oder Führer die Meute öffentlich und erkennbar für den Einsatz bei Jagden anbietet oder bewirbt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Einsatz der Meute

- über eine eigene Internetseite,
- über soziale Medien,
- über ein öffentlich zugängliches Verzeichnis

- oder in sonstiger öffentlich zugänglicher Form angeboten oder beworben wird.

Offiziell werbende Hundemeuten nehmen an der Hundesolidaritätskasse nicht teil.

(4) Eine Entschädigung erfolgt nicht, wenn der Schaden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Fehlverhalten des Hundeführers beruht.

(5) Schäden infolge der Tierhalterhaftung sind nicht Gegenstand der Hundesolidaritätskasse.

(6) Die Hundesolidaritätskasse tritt somit – unter den in dieser Satzung genannten Voraussetzungen und Einschränkungen – nur für nicht anderweitig gedeckte Entschädigungsausfälle ein, beispielsweise für einen vom Hundehalter zu tragenden Selbstkostenanteil oder Kosten, die eine anderweitige Entschädigungsgrenze überschreiten.

(7) Die Leistungen der Hundesolidaritätskasse sind auf das zum Zeitpunkt der Entscheidung über die jeweiligen Schadensfälle vorhandene zweckgebundene Vermögen begrenzt. Liegen mehrere berechnete Erstattungsbegehren vor und reicht das vorhandene zweckgebundene Vermögen zum vollständigen Schadenausgleich nicht aus, erfolgt die Zuteilung der vorhandenen Mittel im Verhältnis zur Höhe der anerkannten Aufwendungen.

(8) Ein einklagbarer Anspruch gegen die Hundesolidaritätskasse wird nicht begründet.

§ 3 – Organe der Hundesolidaritätskasse

(1) Die Organe Hundesolidaritätskasse sind

- der Beauftragte der Hundesolidaritätskasse und dessen Stellvertreter
- der Vertrauensleuteausschuss.

(2) Der Vertrauensleuteausschuss besteht aus

- dem Beauftragten der Hundesolidaritätskasse,
- dessen Stellvertreter
- der Obfrau/-mann des Hundewesens der Kreisgruppe
- sowie mindestens einem Vertreter des geschäftsführenden Vorstands der Kreisgruppe

(3) Die Mitglieder des Vertrauensleuteausschusses sollen über ausreichende praktische Erfahrung in der Jagdhundeführung verfügen.

(4) Die Mitglieder des Vertrauensleuteausschusses werden durch den geschäftsführenden Vorstand der Kreisgruppe bestellt. Sollte das Amt des Beauftragten der Hundesolidaritätskasse sowie des Stellvertreters unbesetzt bleiben, wird das Amt kommissarisch durch den geschäftsführenden Vorstand besetzt.

(5) Die Amtszeit des Vertrauensleuteausschusses richtet sich nach der Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands der Kreisgruppe. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(6) Mitglieder des Vertrauensleuteausschusses, die selbst als Hundehalter bzw. JAB in einem zur Entscheidung anstehenden Schadensfall unmittelbar betroffen sind, nehmen an der Beratung und Entscheidung über diesen Schadensfall nicht teil.

§ 4 – Anmeldung der Jagd und Beiträge

(1) Gesellschaftsjagden im Sinne dieser Satzung sind durch den JAB bzw. JL mindestens einen Tag vor Beginn der Jagd beim Beauftragten der Hundesolidaritätskasse oder dessen Vertreter anzumelden. Bei Maisjagden und vergleichbaren Jagden muss die Anmeldung mindestens eine Stunde vor Beginn der Jagd erfolgen.

Verspätete oder nachträgliche Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

(2) Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich schriftlich, per E-Mail oder Online-Formular beim Beauftragten der Hundesolidaritätskasse oder dessen Vertreter. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine telefonische oder mündliche Anmeldung möglich.

Bei der Anmeldung sind mindestens folgende Angaben zu machen:

- Datum der Jagd,
- Revier,
- JAB bzw. Jagdleiter inkl. Mitgliedsnummer
- Anzahl der Schützen, die keinen eigenen Hund einsetzen.

Der JAB bzw. JL bestätigt mit der Anmeldung, dass die Voraussetzungen nach § 1 dieser Satzung erfüllt sind.

(3) Der Beauftragte der Hundesolidaritätskasse oder sein Vertreter prüfen die Voraussetzungen zur Teilnahme an der Hundesolidaritätskasse und informieren den JAB bzw. JL über das Ergebnis (Teilnahme ja oder nein).

(4) Für jeden Schützen, der auf der angemeldeten Jagd keinen eigenen Hund einsetzt, wird ein Solidaritätsbeitrag von 5,00 Euro erhoben.

Der Solidaritätsbeitrag ist spätestens am Jagdtag zu erheben. Der sich aus der Anzahl der beitragspflichtigen Jagdteilnehmer ergebende Gesamtbetrag ist innerhalb von sieben Tagen nach der Jagd auf das von der Kreisgruppe hierfür benannte Konto einzuzahlen.

Der Mindestbeitrag je Jagd beträgt 50,00 Euro.

(5) Für die vollständige und fristgerechte Erhebung und Abführung der Beiträge ist der JAB bzw. JL verantwortlich.

(6) Durch die Anmeldung einer Jagd entsteht kein Anspruch auf eine bestimmte Leistung der Hundesolidaritätskasse. Die Leistungen richten sich ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Satzung und dem zum Zeitpunkt der Entscheidung vorhandenen zweckgebundenen Vermögen.

§ 5 – Umfang und Höhe der Leistungen

(1) Die Leistungen der Hundesolidaritätskasse sind auf das zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Schadensfälle vorhandene zweckgebundene Vermögen begrenzt.

Übersteigen die anerkannten Erstattungsbeträge das vorhandene Kassenvermögen, werden die zur Verfügung stehenden Mittel anteilig im Verhältnis der anerkannten Erstattungsbeträge verteilt.

Über die Anerkennung und Höhe der Leistungen entscheidet der Vertrauensleuteausschuss nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Bei Verletzungen werden die nachgewiesenen und nicht anderweitig erstatteten Tierarztkosten ersetzt, soweit sie 50,00 Euro übersteigen.

Die Erstattung ist auf höchstens 2.500,00 Euro je Hund begrenzt.

(3) Im Todesfall wird grundsätzlich der jeweils aktuelle, vom zuständigen Zuchtverein festgelegte oder empfohlene Welpenpreis zugrunde gelegt.

Dieser Betrag erhöht sich

- bei festgestellter Zuchttauglichkeit um 400,00 Euro,
- bei bestandener Brauchbarkeitsprüfung um 100,00 Euro,
- bei bestandener Anlageprüfung um 150,00 Euro,
- bei bestandener Zuchtprüfung um 200,00 Euro,
- bei bestandener Vollgebrauchsprüfung (VGP, GP, VPS) um 300,00 Euro,
- bei bestandener Verbandsschweißprüfung um 300,00 Euro sowie
- für jedes anerkannte Leistungszeichen um 50,00 Euro.

Der Gesamtbetrag der Entschädigung ist auf höchstens 2.500,00 Euro je getötetem Hund begrenzt.

(4) Für Jagdhunde ohne Papiere eines dem JGHV angeschlossenen Zuchtvereins wird höchstens die Hälfte des vom zuständigen Zuchtverein festgelegten oder empfohlenen Welpenpreises zugrunde gelegt. Dieser Betrag kann um den in Absatz 3 genannten Betrag für eine bestandene Brauchbarkeitsprüfung erhöht werden.

Auch in diesen Fällen ist die Gesamtleistung auf höchstens 2.500,00 Euro begrenzt.

(5) Eine Leistung für den Todesfall wird nur für Hunde gewährt, die zum Zeitpunkt des Schadensereignisses jünger als 13 Jahre sind.

(6) Wird ein Hund infolge des Jagdereignisses vermisst, kann ein Todesfall frühestens sechs Wochen nach dem Verlust als eingetreten behandelt und eine entsprechende Leistung ausgezahlt werden. Wird der vermisste Hund nach Auszahlung der Todesfallentschädigung wieder aufgefunden und gelangt er in die Obhut seines Halters zurück, ist die hierfür gezahlte Entschädigung vollständig zurückzuzahlen.

(7) Kann die jagdliche Brauchbarkeit eines verletzten Hundes trotz tierärztlicher Behandlung nicht oder nur in geringem Umfang wiederhergestellt werden und liegt eine dauerhafte Beeinträchtigung vor, kann dem Hundehalter ein finanzieller Ausgleich gewährt werden.

Über die Gewährung und Höhe des Ausgleichs entscheidet der Vertrauensleuteausschuss nach billigem Ermessen. Der Ausgleich darf insgesamt 2.500,00 Euro je Hund nicht überschreiten.

(8) Leistungen nach diesem Paragraphen werden nur gewährt, soweit die jeweiligen Kosten oder Schäden nicht bereits anderweitig ersetzt werden.

(9) Schäden an Hunden von Hundemeuten sind von Leistungen der Hundesolidaritätskasse ausgeschlossen.

§ 6 – Schadensmeldung und Antragstellung

(1) Ein Schaden ist innerhalb von fünf Tagen nach dem Schadensereignis durch den JAB bzw. JL beim Beauftragten der Hundesolidaritätskasse mit dem Formular (siehe Anhang 1) zu melden. Der JAB bzw. JL bestätigt mit der Schadensmeldung, dass der Schaden bei der von ihm angemeldeten Jagd bzw. bei einer damit unmittelbar zusammenhängenden Nachsuche entstanden ist.

Der Beauftragte der Hundesolidaritätskasse oder sein Stellvertreter bestätigen den Eingang der Schadensmeldung.

(2) Der Hundehalter hat seinen schriftlichen Antrag auf Kostenerstattung spätestens bis zum letzten Tag des Monats Februar beim Beauftragten der Hundesolidaritätskasse einzureichen.

Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Kontaktdaten des Hundehalters,
- Datum des Schadensereignisses,
- Revier,
- Angaben zum betroffenen Hund,
- Beschreibung des Schadens sowie
- Angaben zu bereits beantragten oder erhaltenen Leistungen anderer Versicherungen.

(3) Dem Antrag sind die zur Prüfung des Schadens erforderlichen Nachweise beizufügen. Hierzu gehören insbesondere Tierarztrechnungen und gegebenenfalls weitere geeignete Nachweise über Art und Umfang des Schadens.

Sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine abschließende Tierarztrechnung vorliegt, ist diese unverzüglich nach Erhalt nachzureichen.

(4) Besteht aufgrund des Schadensereignisses ein Anspruch gegenüber der vom Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V. abgeschlossenen Gruppenunfallversicherung oder einer anderen Versicherung, ist der entsprechende Antrag über den Beauftragten der Hundesolidaritätskasse an die zuständige Versicherung weiterzuleiten.

Die Hundesolidaritätskasse leistet nur für den nach Ausschöpfung anderweitiger Versicherungsleistungen verbleibenden, nach dieser Satzung anerkannten Schaden.

§ 7 – Prüfung und Entscheidung

(1) Die eingegangenen Anträge werden grundsätzlich im März durch den Vertrauensleuteausschuss geprüft.

Der Vertrauensleuteausschuss entscheidet über

- die grundsätzliche Anerkennung des Schadens,
- die Höhe der anerkannten Kosten bzw. Entschädigung,
- gegebenenfalls die Höhe einer anteiligen Auszahlung sowie
- die Berücksichtigung anderweitiger Versicherungsleistungen.

Die Auszahlung soll möglichst bis April erfolgen.

(2) Über die Sitzungen des Vertrauensleuteausschusses ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Beauftragten der Hundesolidaritätskasse oder dessen Vertreter zu unterzeichnen. Im Protokoll sind die behandelten Schadensfälle, die getroffenen Entscheidungen und die jeweiligen anerkannten bzw. auszahlenden Beträge festzuhalten.

(3) Der Beauftragte der Hundesolidaritätskasse informiert nach der Entscheidung des Vertrauensleuteausschusses den Erstattungsberechtigten über den anerkannten und auszahlenden Betrag.

Die von einem Schadensfall betroffenen JAB bzw. JL und Hundehalter können auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Teile des Protokolls nehmen.

§ 8 – Finanzverwaltung und Auflösung

(1) Die Ein- und Auszahlungen der Hundesolidaritätskasse werden über ein von der Kreisgruppe Mayen-Koblenz im Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V. geführtes Konto abgewickelt. Die hierfür aktuell geltenden Bankverbindungsdaten werden den Teilnehmern der Hundesolidaritätskasse in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Als Verwendungszweck sind anzugeben:

Hundesolidaritätskasse – Revier – Datum der Jagd

(2) Der Beauftragte der Hundesolidaritätskasse führt die Geschäfte der Hundesolidaritätskasse.

(3) Die Kassenprüfung der Hundesolidaritätskasse erfolgt im Rahmen der Prüfung der Kreisgruppenkasse durch die jeweils gewählten Kassenprüfer der Kreisgruppe.

(4) Über die Tätigkeit und die finanzielle Entwicklung der Hundesolidaritätskasse wird der Jahreshauptversammlung der Kreisgruppe berichtet.

(5) Das Vermögen der Hundesolidaritätskasse ist zweckgebunden und darf ausschließlich für die in dieser Satzung vorgesehenen Leistungen und mit der Verwaltung der Hundesolidaritätskasse unmittelbar zusammenhängenden Aufwendungen verwendet werden.

(6) Wird die Hundesolidaritätskasse aufgelöst, fällt das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Guthaben der Kreisgruppe Mayen-Koblenz im Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e. V. zu. Das Guthaben ist ausschließlich und dauerhaft für Zwecke der Jagdhundearbeit innerhalb der Kreisgruppe zu verwenden.

Diese Satzung gilt ab 1. Oktober 2026; die früheren Regelungen werden damit hinfällig.

Plaidt, den 28. September 2026

Für den geschäftsführenden Vorstand der Kreisgruppe Mayen-Koblenz:

Manuel Jonas

Dirk Peifer

Maria-Elisabeth Puth

Nicole Steffgen-Mannheim

Judith Schöнау

Tobias Gries

Markus Schmitz

Markus Hummrich



LANDES
JAGDVERBAND
RHEINLAND
PFALZ

KREISGRUPPE
MAYEN-
KOBLENZ

**Hundesolidaritätskasse
der Kreisgruppe Mayen-Koblenz**

hundesolikasse@ljb-myk.de

www.ljb-myk.de

Schadensmeldung

Revier: _____

Datum Jagd: _____ Datum Schaden: _____

Jagdausübungsberechtigter _____

bzw. Jagdleiter (Name, Anschrift): _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Hundehalter: _____

(Name, Anschrift) _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Mitglied im LJV RLP: ☐ ja ☐ nein

Hund (Name, Rasse, gew. am) _____

Täto-/Chip-Nr.: _____

Verletzung: _____

Erstattung an

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

Hiermit bestätige ich, dass der gemeldete Schadensfall im Rahmen der angemeldeten o.g. Jagd eintrat.

Datum, Unterschrift